



**Förderprogramm  
zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klimafol-  
genanpassung des KlimaPaktes Kreis Coesfeld**



*Der Unterausschuss Klimaschutz des Kreises Coesfeld hat am 21.08.2023 empfohlen, ein Förderprogramm als finanzielle Unterstützung zur Durchführung von zivilgesellschaftlichen Kleinstprojekten oder Veranstaltungen im Klimaschutz durch den KlimaPakt Kreis Coesfeld einzurichten.*

*Der KlimaPakt Kreis Coesfeld ist ein regionales Netzwerk des Kreises Coesfeld zur Unterstützung der Klimaschutzaktivitäten im Kreisgebiet. Der KlimaPakt wird als Gemeinschaftsprojekt aufgebaut und soll den Wissenstransfer und die Identifikation im Kreisgebiet bezüglich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung unterstützen und fördern. Er hat das Ziel, durch konkrete Maßnahmen den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen und das Bewusstsein für diese wichtigen Themen in der Bevölkerung zu stärken. Der KlimaPakt unterstützt seine Mitglieder in der Umsetzung von Aktionen und Maßnahmen.*

*Als weiteren Schritt auf diesem Weg richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein, das es lokalen Akteuren ermöglicht, finanzielle Zuwendungen für die Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu beantragen. Die Finanzierung dieses Förderprogramms wird durch den Kreis Coesfeld getragen und ist ein wichtiger Baustein im gemeinsamen Engagement für eine nachhaltige Zukunft.*

## Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger .....	3
4. Art und Umfang der Förderung .....	3
5. Antragsverfahren .....	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Mitteilungspflichten.....	4
7. Publizität und Öffentlichkeit .....	5
8. Verwendung und Auszahlung der Förderung.....	5
9. Schlussvorschriften .....	5

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1.) Zur einfachen Beantragung von finanziellen Zuwendungen zur Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein. Das Förderprogramm wird vom Klimaschutz-Budget des Kreises Coesfeld getragen. Im jeweiligen Haushaltsjahr des Kreises Coesfeld steht ein Budget von maximal 5.000 Euro zur Verfügung. Über die Förderzusagen entscheidet der Kreis Coesfeld.
- (2.) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere die Zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (3.) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Coesfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung innerhalb der Gebietskulisse des Kreises Coesfeld. Die Vorhaben sollten über eine interkommunale Strahlkraft verfügen.

Es ist zu beachten, dass sich die Gewährung von anderweitigen Zuwendungen für den gleichen Zuwendungszweck grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger erklären mit der Antragsstellung ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1.) Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.
- (2.) Pro Antragsteller kann grundsätzlich ein Vorhaben je Haushaltjahr gefördert werden.
- (3.) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt des Kreises Coesfeld ist keine Fördervoraussetzung, wird jedoch nahegelegt.

Weitere Information zur Mitgliedschaft finden sich unter nachfolgendem Link: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/wie-werde-ich-mitglied.html>.

## 4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung.
- (2) Finanzierungsart: Vollfinanzierung. Die maximale Zuwendung je Vorhaben beträgt 500 EUR. Darüberhinausgehende Kosten können nicht gefördert werden.
- (3) Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer und einmaliger Zuschuss.
- (4) Förderfähig sind Kosten für Veranstaltungen und Kleinprojekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Beispielsweise seien angeführt:
  - Honorare für Referentinnen und Referenten,

- Raummieten,
  - Druckkosten,
  - Beschaffung von Werbematerial.
- (5) Es sind ausschließlich Ausgaben der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zuwendungsfähig, soweit nationale und europäische Vorschriften nicht entgegenstehen und sofern diese Kosten im Rahmen der Durchführung des Vorhabens tatsächlich entstehen und dem Zuwendungszweck eindeutig zugeordnet werden können. Die Anforderung der Zuwendung erfolgt in Textform z.B. per Mail auf der Grundlage von Rechnungen oder Auszahlungsnachweise (Kontoauszüge und Quittungen).
- (6) Die Durchführung des beantragten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bereits eine verbindliche Kaufverpflichtung zum konkreten Fördergegenstand geschlossen wurde (z.B. Lieferungs- oder Leistungsvertrag) bzw. eine Kaufverpflichtung ohne schriftlich festgelegtes vorbehaltloses Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung getroffen worden ist. Eine rückwirkende Förderung von bereits durchgeführten Vorhaben ist ausgeschlossen. Möglicherweise bereits vorab entstandene Planungskosten beeinträchtigen die Förderung jedoch grundsätzlich nicht.

## 5. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular über: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/klimapakt-foerderprogramm.html>
- (2) Eingehende Anträge werden durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit überprüft. Die Förderzusage erfolgt über einen schriftlichen Bewilligungsbescheid des Kreises Coesfeld, aus dem sich die maximale Höhe der bewilligten Zuwendungen ergibt.
- (3) Eingegangene Anträge werden nach Datum des Eingangs im Windhundprinzip bearbeitet. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.
- (4) Mögliche Nettoeinnahmen, die im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens erzielt werden (z.B. durch zweckgebundene Spenden oder Eintrittsgelder) müssen der bewilligenden Stelle vorab bekannt gemacht werden.
- (5) Nicht-förderfähige Anträge werden nach entsprechender Prüfung ohne Nennung von Gründen abgelehnt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Mitteilungspflichten

- (1.) Eine rückwirkende Erhöhung der Zuwendungen sowie die Abweichung vom bewilligten Zuwendungszweck ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mögliche Änderungen im Kontext des geförderten Vorhabens sind unverzüglich von der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger per Mail an [klimapakt@kreis-coesfeld.de](mailto:klimapakt@kreis-coesfeld.de) mitzuteilen. Die Summe der Zuwendungen kann reduziert werden, sofern sich die für die Zuwendung notwendigen Voraussetzungen verändern.
- (2.) Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 7. Publizität und Öffentlichkeit

- (1.) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Förderung durch den KlimaPakt hinzuweisen.
- (2.) Informations- und Kommunikationsmaterial müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis zum KlimaPakt beinhalten. Der Entwurf des Informations- und Kommunikationsmaterial ist vor Veröffentlichung mit der Geschäftsstelle des KlimaPaktes abzustimmen. Das zu nutzende Logo des KlimaPaktes Kreis Coesfeld wird vom Fördergeber zur Verfügung gestellt.

## 8. Verwendung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Kostenerstattungsprinzip).
- (3) Die Mittelanforderung erfolgt in Schriftform unter Vorlage einer Rechnung und eines Auszahlungsnachweises (z.B. Kontoauszüge, Quittungen oder quitierte Rechnungen) unter [klimapakt@kreis-coesfeld.de](mailto:klimapakt@kreis-coesfeld.de). Nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung durch den Kreis Coesfeld.
- (4) Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr bewilligt.

## 9. Schlussvorschriften

Die Förderrichtlinie tritt zum 15.04.2024 in Kraft. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt schnellstmöglich auch auf der Klimaschutzwebsite des Kreises Coesfeld (<https://klima.kreis-coesfeld.de>) bereitgestellt.